

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/39881679-9c45-34b2-8117-5d09aefdfaf8>

Bibliografie	
Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 251a ZPO - Säumnis beider Parteien; Entscheidung nach Lage der Akten

(1) Erscheinen oder verhandeln in einem Termin beide Parteien nicht, so kann das Gericht nach Lage der Akten entscheiden.

(2) ¹Ein Urteil nach Lage der Akten darf nur ergehen, wenn in einem früheren Termin mündlich verhandelt worden ist. ²Es darf frühestens in zwei Wochen verkündet werden. ³Das Gericht hat der nicht erschienenen Partei den Verkündungstermin formlos mitzuteilen. ⁴Es bestimmt neuen Termin zur mündlichen Verhandlung, wenn die Partei dies spätestens am siebenten Tag vor dem zur Verkündung bestimmten Termin beantragt und glaubhaft macht, dass sie ohne ihr Verschulden ausgeblieben ist und die Verlegung des Termins nicht rechtzeitig beantragen konnte.

(3) Wenn das Gericht nicht nach Lage der Akten entscheidet und nicht nach [§ 227](#) vertagt, ordnet es das Ruhen des Verfahrens an.

